

Wahlordnung

Elternbeirat

Erzbischöfliches Maria-Ward-Gymnasium Nymphenburg

in Anlehnung an die Elternmitwirkungsordnung für katholische Gymnasien und Realschulen in freier Trägerschaft in Bayern (EMO-Gym/RS) Fassung 2013 im Einvernehmen mit der Schulleitung

§ 1 Wahlorgan

Das Wahlorgan für die Elternbeiratswahlen besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Vorsitz übernimmt der Elternbeiratsvorsitzende, bei seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Sind beide Stellvertreter nicht vorhanden, bestimmt die Schulleitung ein Mitglied des Elternbeirats als Vorsitzenden des Wahlorgans. Der Vorsitzende bestimmt zwei Beisitzer. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 2 Wahltermin

Der Vorsitzende des Wahlorgans setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und spätestens dem 31. Oktober des laufenden Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet. Alle Erziehungsberechtigten sind mindestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung einzuladen.

§ 3 Wahlvorschläge

Alle Erziehungsberechtigten von Schülerinnen der Schule sind berechtigt, sich selbst oder andere als Kandidat zu benennen. Diese Wahlvorschläge sind in der Form der Anlage 1 vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Vorsitzenden des Wahlorgans bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur Elternbeiratswahl einzureichen oder im Sekretariat der Schule abzugeben.

Dieser Abgabetermin ist allen Wahlberechtigten mit der Einladung zur Elternbeiratswahl bekannt zu geben. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bewerbungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Vorsitzenden des Wahlorgans zugelassen werden.

§ 4 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlorgans eröffnet und dieser leitet die Wahlhandlung. Die Wahlordnung ist bei der Wahlversammlung auszulegen.

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten oder deren Bevollmächtigte, die Schülerinnen, die Lehrkräfte und die Schulleitung Zutritt.

§ 5 Hinweise zur Wahlhandlung

Der Vorsitzende des Wahlorgans hat vor Wahlbeginn alle anwesenden Wahlberechtigten über den Ablauf der Wahl zu informieren.

Für je 50 Schülerinnen, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. Der Vorsitzende des Wahlorgans kann in besonders begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Schulleitung die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder erhöhen. Die Anzahl der maximal zu wählenden Elternbeiratsmitglieder wird auf dem Stimmzettel vermerkt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternbeiräte gewählt werden (Höchststimmzahl), maximal jedoch 12 Stimmen.

Es können auch bei der Wahlversammlung nicht anwesende Kandidaten gewählt werden.

Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel so viele Namen der Kandidaten ankreuzen, bis die auf dem Stimmzettel angegebene Höchststimmzahl erreicht ist. Jeder Kandidat darf aber nur einmal auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er mehr als die zulässige Höchstzahl an abgegebenen Stimmen enthält
- ein Kandidat mehr als eine Stimme erhalten hat
- wenn noch andere Zusätze als die handschriftlichen Stimmenkreuze enthalten sind

§ 6 Kandidatenvorstellung

Der Vorsitzende des Wahlorgans gibt den Kandidaten gemäß den vorliegenden Bewerbungsunterlagen in alphabetischer Reihenfolge die Möglichkeit sich kurz vorzustellen. Zuerst stellen sich die Mitglieder des amtierenden Elternbeirats vor, die sich zur Wiederwahl stellen. Anschließend erfolgt die Vorstellung der Neubewerbungen. Der Vorsitzende des Wahlorgans hat darauf zu achten, dass die Möglichkeiten, die die einzelnen Kandidaten zur Vorstellung haben, nicht wesentlich voneinander abweichen. Ein darüber hinausgehendes persönliches Vorstellen der einzelnen Kandidaten ist nicht zulässig und kann auch vom Wahlorgan nicht zugelassen werden.

Nach der Vorstellung der Kandidaten begeben sich die Kandidaten an die vom Wahlorgan bestimmte Stelle, damit sie für alle Wahlberechtigten deutlich erkennbar werden.

§ 7 Durchführung der Wahl

Die Stimmzettel werden ausgeteilt. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel gegen Abgabe seiner Einladung zur Wahl. Verfügt ein Wahlberechtigter über mehrere Einladungen, da er mehr als eine Schülerin in der Schule angemeldet hat, so erhält er einen Stimmzettel pro Einladung.

Führt ein Wahlberechtigter seine Einladung nicht mit, kann das Wahlorgan diesen trotzdem zur Wahl zulassen, wenn dieser anderen Wahlberechtigten oder der Schulleitung als Erziehungsberechtigter einer Schülerin bekannt ist.

Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe sind schriftlich nachzuweisen. Eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Wahlversammlung ist nicht zulässig. Diese Stimme ist als ungültig zu bewerten.

Die Wahl erfolgt geheim. Der Vorsitzende des Wahlorgans kann in Abstimmung mit der Schulleitung und auf Antrag der Wahlversammlung die Abstimmung per Akklamation durchführen lassen, wenn die Anzahl der Bewerber, die Anzahl der zu wählenden Elternbeiräte nicht übersteigt.

Die Stimmzettel werden von den beiden Beisitzern in einer Urne eingesammelt. Die Beisitzer haben dafür zu sorgen, dass keine Wahlmanipulation erfolgt oder bereits eingelegte Stimmzettel wieder aus der Wahlurne heraus genommen werden können.

§ 8 Auszählung der Stimmen

Nach Abgabe aller Stimmen begeben sich das Wahlorgan und auf Antrag aus der Wahlversammlung zusätzlich ein Mitglied der Schulleitung in einen vom Wahlraum getrennten Raum und zählen die Stimmen aus. Erst an diesem Ort darf die Wahlurne von den Beisitzern im Beisein des Vorsitzenden geöffnet werden.

Die Stimmen werden ausgezählt.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in numerischer Reihenfolge namentlich niedergeschrieben, beginnend mit dem Kandidaten, der die meisten Stimmen erhalten hat, bis die vorgegebene Höchstzahl von Elternbeiratsmitgliedern erfüllt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlorgans zu ziehende Los.

Die über die Höchstzahl hinaus gewählten Kandidaten werden wiederum in numerischer Reihenfolge als Ersatzelternbeiräte aufgeführt.

Das Wahlorgan hat nach der Feststellung des Wahlergebnisses alle Wahlunterlagen an die Schulleitung zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 10 Konstituierende Sitzung des Elternbeirats

Nach der Feststellung der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt im Anschluss der Wahlveranstaltung sofort die erste Elternbeiratssitzung mit den anwesenden, neu gewählten Elternbeiräten ohne Ersatzelternbeiräte oder der Vorsitzende beruft eine neue konstituierende Elternbeiratssitzung ein.

Nach entsprechenden Vorschlägen werden in geheimer Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip der Vorsitzende und zwei gleichberechtigte Stellvertreter gewählt.

§ 11 Wahl der Organe des Elternbeirats

Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats, die auch direkt im Anschluss an die Elternbeiratswahl sein kann, bestimmt der Elternbeirat einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden und
- zwei gleichberechtigte Stellvertreter

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist der Kandidat Vorsitzender, der in der Wahl der Elternbeiräte nach § 5 bis § 9 der Wahlordnung die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Besteht auch hier Stimmgleichheit (oder wurde per Akklamation gewählt) entscheidet das Los.

Gleiches Wahlverfahren gilt für die Stellvertreter.

Sodann bestimmt der Elternbeirat den Termin zur ersten, ordentlichen Elternbeiratssitzung. Diese hat spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erfolgen.

In der ersten ordentlichen Elternbeiratssitzung werden die einzelnen Aufgabenbereiche an die Elternbeiratsmitglieder übertragen, wie z.B. Ansprechpartner der jeweiligen Klassenstufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe), die Teilnehmer am Schulforum und die Teilnehmer an schulübergreifenden Sitzungen der Elternbeiratsvereinigungen (ARGE) usw. Kommt keine Einigung innerhalb des Elternbeirats zu den Aufgabenbereichen zustande, entscheidet der bzw. die Vorsitzende über die Besetzung.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende des Wahlgorgans hat das Wahlergebnis binnen einer Frist von einer Woche nach der Wahlhandlung bei der Schulleitung abzugeben.

Das Wahlergebnis ist entweder vom Vorsitzenden des neu gewählten Elternbeirats oder von der Schulleitung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach der Elternbeiratswahl den Schülerinnen, Lehrern und Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

Die Kosten der Elternbeiratswahl trägt die Schule.

§ 13 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, hat das Wahlgorgan eine entsprechende Regelung durch Mehrheitsbeschluss im Geiste dieser Wahlordnung herbeizuführen.

Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde durch den Elternbeirat in der vorliegenden Form am 01.04.2014 einstimmig beschlossen.

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 04. 04. 2014 erteilt.

Diese Wahlordnung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft und wird durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule bekannt gegeben. Gleichzeitig treten bisher entgegenstehende Beschlüsse außer Kraft.

München, den 14. 04. 2014

Wolfgang Degel

(Vorsitzender des Elternbeirats)